

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetzsammlung von 1839

Gesetzsammlung

von

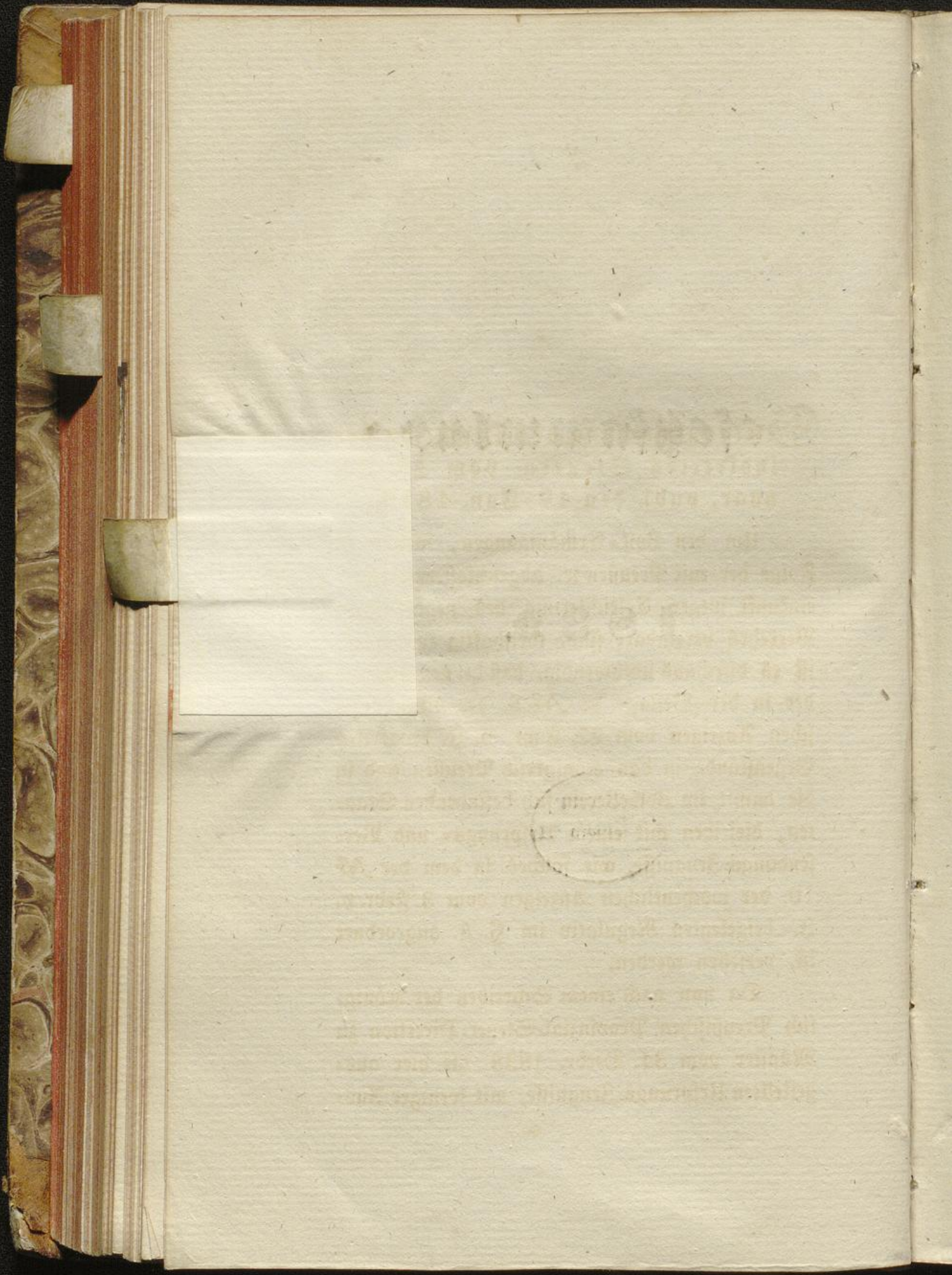
1839.



III.

IV.

V.



1) Bekanntmachung der Direction der indirecten Steuern vom 14. Januar, publ. den 19. Jan. 1839.

Um den Zoll-Ermäßigungen, welche in Folge der mit Preußen ic. abgeschlossenen Ueber-einkunft wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs vereinbart sind, theilhaftig zu werden, ist es durchaus nothwendig, daß bei der Einfuhr der in der Beilage zu N^o 8. der oldenburgischen Anzeigen vom 27. Janr. v. J. benannten Gegenstände in das Königreich Preußen und in die damit im Zoll-Verein sich befindenden Staaten, dieselben mit einem Ursprungs- und Versendungs-Beugnisse, wie solches in dem der N^o 10. der wöchentlichen Anzeigen vom 3. Febr. v. J. beigelegten Regulativ im §. 4. angeordnet ist, versehen werden.

Da nun nach einem Schreiben der Königlich Preussischen Provinzial-Steuer-Direction zu Münster vom 31. Decbr. 1838. die hier aus-gestellten Ursprungs-Beugnisse, mit weniger Aus-

Betr. die Ur-sprungs- und Versendungs-Beugnisse bei den in die Staaten des Zollvereins einzuführenden Waaren.

IV.

V.

nahme, nicht vorschriftsmäßig abgefaßt sein sollen, vielmehr in der Regel der Versender auch bei Versendungen aus der zweiten Hand, nur die Versicherung des inländischen Ursprungs angiebt und ferner das Ursprungs-Beugniß unter der Anmeldung, häufig nicht von dem betreffenden Steueramte des Absendungsorts, sondern erst von dem Ausgangssteuerramte ausgefertigt wird, solche mangelhafte Ursprungs-Bescheinigungen als genügend daselbst aber nicht ferner angenommen werden sollen, so findet sich die Direction veranlaßt, das handeltreibende Publicum zur gewissenhaften Erfüllung der in dem vorgedachten Regulativ enthaltenen Vorschriften hiemit aufzufordern und dabei zu bemerken, daß jedes Steueramt zur Ausstellung von Ursprungs- und Versendungs-Beugnissen ermächtigt und deshalb mit gedruckten Formularen versehen ist, weshalb Jeder, welcher von den fraglichen Gegenständen Versendungen nach Preußen zc. zu machen beabsichtigt, wegen der dazu nöthigen Zeugnisse sich an das Steueramt seines Wohnbezirks zu wenden hat.

2) Bekanntmachung des Militair-Collegiums vom 20. Januar, publ. den 23. Januar 1839.

Betr. die bei
Einwendung ei-
nes Recurses an

Die Vorschriften der Regierungsbekannt-
machungen vom 20./29. Decbr. 1814. (Gesetz-

sammlung Bd. 2. I. S. 74.) und vom 27./31. Janr. 1835. (Gesetzsammlung Bd. 8. S. 206.) über die bei Einwendung eines Recurses an das Landesherrliche Cabinet gegen Verfügungen der höhern Administrativ-Behörden zu beobachtenden Fristen und Formen sind bei Einwendung eines Recurses gegen Verfügungen des Militair-Collegiums bisher fast nie befolgt worden.

das Landesherrliche Cabinet gegen Verfügungen des Militair-Collegiums zu beobachtenden Formen und Fristen.

Das Militair-Collegium sieht sich daher veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß jene Bestimmungen auch auf die wider seine Verfügungen etwa einzuwendenden Recurse an das Großherzogliche Cabinet, namentlich auch in den Fällen der §. §. 31., 48. und 82. des Recrutirungsgesetzes vom 19. Juli 1837., vollständige Anwendung finden, und daß auf Befolgung jener Bestimmungen künftig streng gehalten werden wird.

3) Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Januar, publ. den 2. Februar 1839.

In Gemäßheit des § 6. der Landesherrlichen Verordnung vom 13. Decbr. v. J., wegen Einführung eines neuen gleichen Gewichts für das Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Sever, wird hiemittelt Folgendes vorgeschrieben und bekannt gemacht:

Vorschriften in Gemäßheit des §. 6. der Landesherrlichen Verordnung vom 13. Dec. 1838 wegen Einführung eines neuen gleichen Gewichts für das Herzog-

IV.

V.



thum Oldenburg
einschließlich der
Herrschaft Sever.

§. 1.

Bei dem Magistrat der Stadt Oldenburg sind von dem neu angeordneten Gewicht Normal- oder Probegewichte niedergelegt.

§. 2.

Der von dem Magistrat der Stadt Oldenburg bestellte Stadtskämper ist beauftragt, von diesen Normalgewichten genaue Copien nach der ihm ertheilten Anweisung in Messing anzufertigen und zu stempeln, um als Normalgewichte für die sämtlichen Aemter und für die Städte Delmenhorst und Sever zu dienen.

Sämmtliche Aemter, so wie die Magistrate zu Sever und Delmenhorst, haben diese Normalgewichte gegen Entrichtung der Kosten bei dem Stadtskämper in Oldenburg abfordern zu lassen.

Diese Normalgewichte bleiben bei den Aemtern und Magistraten, müssen dort als Inventariestücke beständig aufbewahrt und dürfen, der Regel nach, gar nicht anders gebraucht werden, als um die Normalgewichte der zu bestellenden Kämper zu controlliren und zu rectificiren.

§. 3.

In jedem Amte und in den Städten Oldenburg, Delmenhorst und Sever ist resp. von den Aemtern und Magistraten ein Gewichtskämper zu bestellen, um die ihm vorgelegten

Gewichte zu prüfen, zu berichtigen und deren Uebereinstimmung mit dem gesetzlichen Gewicht durch Aufdrückung des Stempels zu bescheinigen. Es ist dabei die Beibehaltung der gegenwärtig angestellten Kämper, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, nicht ausgeschlossen; und bleibt es den Aemtern zu Oldenburg, Tever und Delmenhorst anheim gestellt, die Anstellung eigener Kämper für ihre Bezirke zu unterlassen und ihre Amts-Eingesessenen an die in diesen Städten bestellten Kämper zu verweisen.

Auch sind alle Kämper nicht auf den Bezirk ihres Amtes beschränkt, sondern haben ihr Geschäft für jeden auszuüben, der sich an sie wendet.

Die geschehene Bestellung der Kämper ist durch die örtlichen Wochenblätter, auf dem Lande auch auf sonst gewöhnliche Weise, mindestens durch öffentlichen Anschlag, zur allgemeinen Kunde zu bringen.

§. 4.

Die Kämper müssen ihrem Gewerbe nach Metallarbeiter seyn, auch die sonstigen zu den ihnen obliegenden Verrichtungen erforderlichen Geschicklichkeiten und Eigenschaften besitzen, und sich hierüber, auf Verlangen der Regierung, gehörig legitimiren.

Ihre Bestellung ist stets wiederruflich.

IV.

V.

Sie sind auf genaue Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung eidlich zu verpflichten.

§. 5.

Die bestellten Kämpfer haben für ihren Gebrauch, nach den bei den Behörden befindlichen Normalgewichten ganz genaue Copien anzufertigen. Die Localbehörden haben sich von diesen Copien durch eigenen Augenschein zu überzeugen und deren Fortdauer von Zeit zu Zeit streng zu controlliren.

Nach diesen Copien ist die Untersuchung der zum Kämpfen vorgelegten Gewichtstücke, und nach befundener völliger Uebereinstimmung, oder geschehener Berichtigung, die Kämpfung vorzunehmen.

Die Kämpfer müssen zu dem Ende mit gehörig geeigenschafteten ganz genauen Waagen versehen seyn.

§. 6.

Die Kämpfung geschieht mittelst Ausschlagung eines Stempels.

Dieser Stempel soll bestehen in den Städten in dem Wappenszeichen der Stadt und der Jahreszahl; in den Ämtern aus dem, so weit zu ausschließlicher Bezeichnung thunlich, abzukürzenden Namen des Amtes und der Jahreszahl.

Außerdem müssen die Gewichte mit der Angabe ihrer Schwere, jedoch nur in Zahlen, versehen werden.

§. 7.

Alle Gewichte müssen aus Eisen, Messing oder ähnlichen harten Metallen, nicht aber aus Blei und derartigen weichen Metallen bestehen.

Blei darf nur bei eisernen Gewichten benutzt werden, um sie zu berichtigen, und die Griffe daran zu befestigen, und müssen dann die Stempel auf dem Blei, und soweit thunlich, in der Art angebracht werden, daß an dem Blei nichts geändert werden kann, ohne die Stempel zu verletzen.

Messingene Einsatzgewichte sind bis in ihre kleinsten Theile zu prüfen und zu stempeln.

Es wird den Kämpfern hiedurch untersagt, Gewichtstücke von Blei oder anderem weichen Metall, so wie solche, die aus mehreren Stücken zusammengesetzt sind, zu stempeln. Ebenfalls wird es ihnen verboten, irgend ein anderes Gewicht, als das hier vorgeschriebene, zu berichtigen und mit dem Stempel zu versehen.

§. 8.

Die Gebühren für die Untersuchung, Berichtigung und Stempelung der Gewichte werden den Kämpfern nach der dieser Verordnung angehängten Taxe bezahlt.

Die Kosten der Anschaffung der Normal-

IV.

V.

Gewichte für die Behörden sind, den bestehenden Vorschriften nach, aus den resp. Stadt- und Kirchspielscaffen zu bezahlen, und sind über mehrere Kirchspiele eines Amtes zu repartiren. Aus diesen Caffen müssen auf gleiche Weise die Kosten der Stempel, Waagen und Normal-Gewichte der Kämpfer berichtigt werden, insofern mit diesen bei ihrer Bestellung nicht vereinbart werden kann, daß sie solche aus eigenen Mitteln bestreiten.

§. 9.

Im Handel und Verkehr jeder Art, bei welchen Gewichtsbestimmungen vorkommen, dürfen, wo nicht von den Betheiligten ein anderes ausdrücklich verabredet worden, nur von einem bestellten Kämpfer gestempelte Gewichte gebraucht werden.

Gewerbetreibende, welche Waaren nach dem Gewichte verkaufen oder aufkaufen, müssen das vorgeschriebene, gehörig gestempelte, und dürfen kein anderes Gewicht in ihren Läden, Buden und Geschäftsräumen besitzen, oder beim Hausierhandel und Aufkauf mit sich führen.

Sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, daß dieses Gewicht stets richtig sei, und solches deshalb von Zeit zu Zeit, auch ohne specielle Aufforderung, revidiren und nöthigenfalls berichtigen zu lassen.

Dieselbe Verpflichtung liegt denjenigen ob, welche öffentlichen Waage-Anstalten vorstehen.

§. 10.

Der bisher an einigen Orten stattgefundene und selbst gesetzlich autorisirte Gebrauch, einige Flüssigkeiten, als: Del, Thran, Syrup u. dgl. zwar nach dem Gewichte zu verkaufen, dabei aber nicht zuzuwägen, sondern nach, auf das Gewicht berechneten Hohlmaßen zuzumessen, darf nicht weiter gestattet werden. Es sind vielmehr diese Flüssigkeiten, wenn sie nach dem Gewicht verkauft werden, auch wirklich zuzuwägen, sonst aber nach Kannen und den bestehenden Flüssigkeitsmaßen zu verkaufen.

Eben so wird der durch Herkommen, resp. ältere Verordnungen für einige Orte verstattete Gebrauch, wonach kleinere, nur einige Loth betragende Quantitäten von Waaren nach einem älteren und leichteren kölnischen Gewicht verkauft werden durften, hiedurch aufgehoben und untersagt.

§. 11.

Die Localbehörden haben von Zeit zu Zeit, unter Direction eines Mitgliedes des Amtes resp. Magistrats, oder doch des Kirchspielsvogts, nöthigenfalls mit Zuziehung des Rämpers, bei allen Gewerbetreibenden unvermuthet, Visitationen und Untersuchungen über die Befolgung der vorstehenden Vorschriften anstellen zu lassen.

IV.

V.

Alle bei diesen Visitationen vorgefundenen Gewichte, welche nicht mit dem hier vorgeschriebenen Stempel versehen sind, so wie die bisher gebräuchlichen Gewichtsmassen der Flüssigkeiten, werden ohne Weiteres weggenommen und confiscirt.

Gehörig gestempelte, aber zu leicht befundene Gewichte werden ebenfalls weggenommen und confiscirt, und es wird der Besitzer außerdem mit einer Geldstrafe belegt, deren Größe für jedes zu leicht befundene Stück, nach der Größe des Defects, von 36 gr. bis zu 10 R Gold zu ermessen ist.

Wenn jedoch an Gewichtstücken von 1 Pfund und darüber sich ein geringer Defect findet, welcher nach dem Ermessen der Behörde ohne Verschulden des Besitzers, etwa durch allmäligen Verschleiß, herbeigeführt ist, so sind die Confiscation und Brüche nicht zu erkennen und ist das Gewichtstück nur zur Berichtigung auf Kosten des Eigenthümers, dem Käufer zu übergeben.

§. 12.

Die Gewichtstücke, welche als zu leicht confiscirt worden, so wie die erkannte Brüche, fallen in die resp. Stadt- und Kirchspielsassen, aus welchen dagegen auch etwaige nothwendige Kosten dieser Visitationen bestritten werden müssen.

§. 13.

Diese Visitationen sind mindestens einmal im Jahre bei jedem Gewerbetreibenden vorzunehmen, und haben alle Aemter, so wie die Magistrate zu Oldenburg, Delmenhorst und Sever, über die geschehene Vornahme derselben, so wie über deren Ausfall am Ende jeden Jahres an die Regierung zu berichten.

§. 14.

Gewichtstücke, welche zwar mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen, aber zu leicht, im Besiz nicht Gewerbe treibender Privatpersonen angetroffen werden, sind ebenfalls wegzunehmen und dem Kämpfer zu übergeben, um, auf Kosten des Eigenthümers und nach dessen Wahl, entweder den Stempel davon zu vertilgen oder sie zu berichtigen.

§. 15.

Diese Vorschriften treten in Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnung vom 13. December v. J. mit dem ersten April d. J. in Kraft. Alle Betreffende, insbesondere die Gewerbetreibenden, haben sich demnach gegen diesen Zeitpunkt mit den neuen Gewichten zu versehen, und werden die Localbehörden thunlichst dahin sorgen, daß davon bei den Kämpfern stets ein, dem muthmaßlichen Bedarf entsprechender Vorrath, vorhanden sei.

IV.

V.

T a r e

wonach die Rämpungsgebühren für Gewichte zu berichtigen sind.

	℔	℔	gr.
Für ein Gewicht von 100 bis 50 ausschließlich			24
" " " " 50 — 25			18
" " " " 25 — 10			12
" " " " 10 — 5			8
" " " " 5 — 1 und darunter			4

Das zum Eingießen, Aufgießen und Berichtigen erforderliche Blei wird nach den laufenden Preisen besonders vergütet.

Für ein messingenes Einsatzgewicht von 2 ℔	24
" " " " 1	18
Unter 1	12

4) Bekanntmachung des Deichamts vom 10. Februar, publ. den 16. Februar 1839.

Vorschriften wegen Erhebung u. Berechnung der Deichgräfen-Gebühren.

Auf verschiedene deshalb eingegangene Anfragen bringt das Deichamt hiermit zur Kenntniß der sämtlichen Rechnungsführer hiesiger Wasserbau-Commünen, daß nach den Verfügungen der Großherzoglichen Regierung die pro 1838. und ferner zu berechnenden Deichgräfen-Gebühren bis weiter nicht mehr von dem p. t. Deichgräfen, sondern gleichzeitig mit den übrigen Herrschaftlichen Sporteln durch die betref-

fenden Amtsrecepturen erhoben werden; die gedachten Rechnungsführer haben daher ihre Rechnungen de 1838., ohne auf den Eingang dieser Gebührenrechnungen zu warten, zur vorschriftsmäßigen Zeit abzuschließen und die später eingehenden im nächsten Jahre zu verausgaben.

5) Bekanntmachung des Amts Wildeshausen vom 19. Februar, publ. den 2. März 1839.

Der der Stadt Wildeshausen bewilligte 4te Markt für Pferde und mageres Vieh wird am Dienstag nach Lätare, also in diesem Jahr am 12. März abgehalten und wird ein Auftreibe- und Stättegeld nicht erhoben.

Wegen des 4ten Markts daselbst für Pferde und mageres Vieh.

6) Bekanntmachung des Amts Bechta vom 22. Febr., publ. den 2. März 1839.

Wegen der von Großherzoglicher Regierung dem Kirchspiele Goldenstedt bewilligten zwei Pferde- und Viehmärkte wird, mit Beziehung auf die desfallsige Bekanntmachung vom 10. Sept. v. J. hiermit bekannt gemacht, daß das diesjährige erste Markt auf Mittwochen den 6. März d. J. einfällt, und im Kirchdorfe Goldenstedt gehalten wird, wo für den Platz der

Wegen der Pferde- und Viehmärkte zu Goldenstedt.

IV.

V.

Anstellung der Pferde, des Rindviehs und der Schweine gesorgt ist.

7) Bekanntmachung des Generaldirectorium des Armenwesens vom 2. März, publ. den 13. März 1839.

Wegen Befolgung des §. 2. der Verordnung vom 1. August 1786. die Einrichtung der Ersparungs-Casse betr.

Da bisher öfter vorgekommen, daß in Fällen wenn, wie durch den §. 8. der Verordnung wegen Einrichtung der Ersparungs-Casse vom 1. August 1786. gestattet ist, bei der Specialdirection des Armen-Wesens ein Einsatz in die Ersparungs-Casse gemacht worden, solches von Personen geschehen ist, welche nicht zu den in dem §. 2. jener Verordnung Bezeichneten zu rechnen waren: so findet sich das Generaldirectorium des Armen-Wesens veranlaßt für solche Fälle, da sich jemand wegen Einsazes in die Ersparungs-Casse zunächst an die Specialdirection wendet, die Specialdirection des Armen-Wesens an eine genaue Beachtung des §. 2. und des Eingangs der angezogenen Verordnung zu erinnern und zugleich denselben aufzugeben, bei jeder dem Receptor des General-Armen-Fundus zu machenden Anzeige eines bei der Specialdirection angemeldeten Einsazes demselben anzugeben, zu welcher Classe der im §. 2. der Verordnung genannten berechtigten Personen, als namentlich: unvermögende Eingefessene, Heuerleute, Dienstboten, Tagelöhner, Handwerks-

leute, Seefahrende, Soldaten, der Einsitzer gehören.

8) Consistorial-Bekanntmachung vom
6. März, publ. den 13. März 1839.

Da das „Kleine Lesebuch“ welches bisher noch in einem Theile der Oldenburgischen Volksschulen für die Mittel-Classe gebraucht ist, den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr genügt, so hat das Consistorium angemessen gefunden, ein anderes einzuführen, das unter dem Titel „Kleines Lesebuch für die Mittel-Classen Deutscher Volksschulen“ im Monat April erscheinen, und in der letzten Woche des genannten Monats gebunden bei dem Buchdrucker Stalling, wie auch bei den Buchbindern in der Stadt und auf dem Lande, für 14 Grote Courant zu haben sein wird.

Sämmtlichen evangelischen Schullehrern im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Sever wird daher aufgegeben, dies Lesebuch von dem bevorstehenden Anfang eines neuen Schuljahrs an, in der Mittel-Classe ihrer Schule zu gebrauchen, und insonderheit darauf zu halten, daß die Kinder, welche jetzt in die Mittel-Classen eintreten, dasselbe sofort dahin mitbringen.

9) Landesherrliche Verordnung vom
8. März, publ. den 27. März 1839.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes
Gnaden Großherzog von Oldenburg &c.

Thun kund hiemit:

Bestimmungen
hinsichtlich der,
während der Geltung des Französischen Rechts in den alten Landestheilen des Herzogthums, den Kirchspielen Wildeshausen, Großenkneten u. Huntlosen u. der Erbherrschaft Tever Statt gefundenen Heiraths-, Geburts- und Sterbefälle.

daß, nachdem wegen des mangelhaft befundenen Zustandes der während der Geltung des Französischen Rechts in den Jahren 1811. bis 1814., geführten Civilstands-Register durch Höchste Resolution an die Regierung vom 19. Juli 1816. die Herstellung vollständiger Verzeichnisse der Heiraths-, Geburts- und Sterbefälle, auf den Grund der von den Geistlichen über jene Fälle geführten Verzeichnisse angeordnet und dieses der Leitung einer besonderen Ober-Revisions-Commission und später des Consistoriums übertragene Geschäft nunmehr für den alten Landestheil, die Kirchspiele Wildeshausen, Großenkneten und Huntlosen und die Erbherrschaft Tever vollständig beendigt worden, Wir Uns bewogen gefunden haben, hinsichtlich der während der Geltung des Französischen Rechts in den genannten Landestheilen Statt gefundenen Heiraths-, Geburts- und Sterbefälle nachstehende Bestimmungen zu erlassen.

§. 1.

Den während der Geltung der Französi-

schen Gesetze von den Geistlichen geführten Verzeichnissen der Copulirten, Gebornen und Verstorbene, so wie sie durch die ihnen angehängten Berichtigungs-Verzeichnisse ergänzt und berichtigt sind, wird hiemit ausschließliche Beweiskraft beigelegt, und zwar in demselben Maße, wie solche den Kirchenbüchern überhaupt zusteht.

§. 2.

Dieselbe ausschließliche Beweiskraft soll da, wo während der Geltung der Französischen Gesetze von den Geistlichen keine Kirchenbücher geführt worden sind, den von den Geistlichen, unter Autorität des Consistoriums (der Consistorialdeputation) aus den Civilstandsregistern angefertigten berichtigten Verzeichnisse der Heiraths-, Geburts- und Sterbefälle zustehen.

§. 3.

Künftig sind Heiraths-, Geburts- und Sterbescheine über Fälle, welche in die den Kirchenbüchern angehefteten Berichtigungs-Verzeichnisse, oder in die aus den Civilstandsregistern angefertigten berichtigten Verzeichnisse eingetragen sind, nur aus diesen Berichtigungs-Verzeichnissen oder berichtigten Verzeichnissen, und zwar in der nämlichen Form, wie aus den Kirchenbüchern, zu ertheilen.

§. 4.

Die während der Geltung der Französischen Gesetze kirchlich geschlossenen Ehen sollen

IV.

V.

vom Tage der Copulation an gültig seyn, wenn der Civilact entweder später oder überall nicht Statt gefunden hat.

§. 5.

Die Geistlichen haben die während der Geltung der Französischen Geseze geführten Civilstandsregister wie bisher sorgfältig aufzubewahren.

Urkundlich Unserer, zc.

10) Landesherrliche Verordnung vom 30. März, publ. den 11. Mai 1839.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg zc.

Thun kund hiemit:

Jagd-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Tever.

Daß Wir, bei der Verschiedenheit der Jagdgesetzgebung in den alten und in den neuen Theilen Unsers Herzogthums Oldenburg und in Unserer Erbherrschaft Tever, so wie bei den Mängeln dieser Gesetzgebung, insbesondere der Jagdstrafgesetzgebung, nöthig gefunden haben, über das gesammte Jagdwesen eine sich auf jene Landestheile gleichförmig erstreckende Jagdordnung zu erlassen, und demnach verordnen, wie folgt:

Erste Abtheilung.

Von der Jagd, den Jagdberechtigungen, deren Begriff und Ausübung.

§. 1.

Die Jagd gehört zu den Uns zustehenden Regalien, in so fern und in so weit als nicht Dritte die Jagdgerechtigkeit rechtsgültig erworben, oder deren Besitz aus unvordenklicher Zeit hervorgebracht haben.

Vom Jagdrecht überhaupt.

§. 2.

Neben der Verwaltung Unserer Jagden gehört die Oberaufsicht über das gesammte Jagdwesen, insonderheit auch über die Befolgung der Jagdordnung in den Privatjagden, so wie die Regulirung der Grenzen derselben und der Ausübung der besonderen Jagdberechtigung bei entstandenen Streitigkeiten zum Ressort Unserer Cammer.

Beaufsichtigung des Jagdwesens u. Entscheidung der desfälligen Streitigkeiten.

Die Entscheidung der Frage, ob jemand ein Jagdrecht hat, und ob er zur hohen oder zur niedern Jagd berechtigt ist, gehört hingegen vor die Civilgerichte.

Zur Führung der Aufsicht über das Jagdwesen ist Unserer Cammer Unser Landjägermeister des Herzogthums Oldenburg untergeordnet, welchem hiezu Unsere übrigen Jagd- und Forstbediente, letztere rücksichtlich ihrer Dienstobliegenheiten für die Jagd, wiederum untergeben sind.

IV.

V.

§. 3.

Wo und wie die
Jagd auszuüben
ist.

Jede besondere Jagdberechtigung ist auf den District, welcher für deren Ausübung bestimmt oder rechtlich hergebracht ist, beschränkt, und begreift in der Regel nur das Recht zur niederen Jagd mittelst Schießgewehr und Vorstehhund.

Wer das Recht zur hohen Jagd, oder das Recht zur Ausübung der Jagd auf andere, als die angegebene Weise, nämlich mittelst Windhunde, Bracken, Nehe, Treibjagen u. s. w., in Anspruch nimmt, muß die auf eine rechtsgültige Art geschehene Erwerbung eines solchen Rechts besonders nachweisen, in so fern dasselbe nicht in anerkannter Uebung ist.

§. 4.

Wild, zur hohen
oder zur niederen
Jagd gehörig.

Zum Wilde, als Gegenstand der Jagd sind zu rechnen: Hirsche, Nehe, wilde Schweine, Hasen, Füchse, Marder, Dachs, Fischottern, Birkhühner, Feldhühner, Schnepfen, Beccassinen, wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten und wilde Tauben.

Die ersten drei Thierarten gehören zur hohen, die übrigen zur niederen Jagd.

§. 5.

Jagdzeit.

Die Ausübung der Jagdberechtigung ist nur während der Monate September, October, November, December und Januar erlaubt, jedoch mit nachstehenden Ausnahmen:

- a) auf Raubwild, als Füchse, Marder und Fischottern, ist die Jagd jederzeit erlaubt, ebenfalls auf wilde Schweine; auch darf in den Monaten Juni, Juli und August auf Hirsche und Rehböcke gejagt werden, und von der Mitte des April bis zum Ende des Mai auf Birkhähne bei der Balze;
- b) die jagdbaren Zugvögel, als Schnepfen, Beccassinen, wilde Schwäne und wilde Gänse, können auf ihren Durchzügen ohne Rücksicht auf sonstige Jagdschonungszeit geschossen werden.
- c) Die Schonungszeit für wilde Enten dauert nur vom Anfange des Monats Februar bis zum Ende des Monats Juni.
- d) in Unseren privaten Jagdbezirken — §. 15. — darf, nach dazu von Unserem Landjägermeister ertheilter Anweisung, auch während der Schonungszeit auf Hasen und Feldhühner geschossen werden.

Dasselbe ist den Gutsjagdberechtigten (§. 8) auf denjenigen Gutsgründen gestattet, welche in einer durch Privatgrundstücke Anderer nicht unterbrochenen Verbindung mit dem Gutshause liegen und für den Verbrauch des erlegten Wildes in letzterem.

Die Eröffnung und der Schluß der Jagd nach jener allgemeinen Vorschrift werden von

IV.

V.

Unserer Cammer fernerhin nicht mehr wie seither geschehen, jedes Mal, sondern nur dann bekannt gemacht werden, wenn eingetretene besondere Umstände eine Abänderung derselben ausnahmsweise erheischen.

§. 6.

Verbot der Jagd-
gefolge.

Die Verfolgung eines aufgetriebenen, oder selbst angeschossenen Wildes über die Grenze des eigenen Jagdbezirks hinaus ist gänzlich verboten.

§. 7.

Pflegliche Be-
nützung der
Jagd bei mäßi-
gem Wildstande.

Die Jagd darf von den Berechtigten nur nachhaltig benutzt, auf der andern Seite aber auch die Wildhege nicht so weit ausgedehnt werden, daß sie der Forst- oder Landwirthschaft erhebliche und wesentliche Nachtheile verursacht.

Ergiebt eine darüber von Unserer Cammer veranlaßte Untersuchung, daß ein Jagdberechtigter sich hiergegen auf die eine oder andere Weise vergangen habe, so hat dieselbe den daraus für die Jagd- oder Forst- oder Landwirthschaft entstehenden Nachtheilen für die Folge durch angemessene Verfügungen, wohin namentlich auch die einstweilige Suspension der Ausübung der Jagd von Seiten des Berechtigten gehört, kräftigst entgegen zu wirken.

§. 8.

Die Jagdberech-
tigung als Real-
recht.

Ist die Jagdberechtigung nicht einer Person verliehen, sondern, wie es gewöhnlich der

Fall ist, für ein Gut, einen Hof, oder ein Haus als Realrecht erworben oder im Besiz hergebracht; so stehet die Ausübung der Jagd dem Civilbesizer des berechtigten Grundstücks zu, mit der Befugniß, selbige dem auf dem Grundstücke wohnenden Verwalter oder Pächter desselben, oder auch demjenigen zu übertragen, welcher den größten Theil des dazu gehörenden Landes in Heuer hat.

§. 9.

Derjenige, welcher vermöge eines solchen Realrechts die Jagd ausüben darf, kann solche auch für sich durch die bei ihm im Hause wohnenden oder sich aufhaltenden Glieder seiner Familie ausüben lassen und ferner auch dann und wann Fremde mit sich auf die Jagd nehmen, oder mit jenen Angehörigen gehen lassen. Es dürfen solche Fremde aber nicht Personen sein, welche sich von ihrer Handarbeit nähren.

Durch wen sie auszuüben ist.

Ob und unter welchen Bedingungen der Jagdberechtigte außerdem noch Jäger zur Ausübung der Jagd halten oder ermächtigen könne, hängt von den besonderen Erwerbungsbestimmungen und dem örtlich Hergebrachten oder Angeordneten ab; es ist für einen solchen Jäger aber immer die Ausstellung eines Jagderlaubnißscheins, welche von dem Amte, in dessen Districte das jagdberechtigte Grundstück liegt, kostenfrei geschiehet, zu bewirken und hat der

IV.

V.

Jäger denselben bei Ausübung der Jagd stets bei sich zu führen.

§. 10.

Verbot der
Trennung der
Jagd von dem
dazu berechtigten
Grundstücke.

Die Jagdberechtigung kann von dem dazu berechtigten Gute, Hofe oder Hause nicht veräußert, auch nicht abgesondert verpachtet werden — §. 8. am Schlusse —.

Eben so wenig ist die Jagdberechtigung einer Theilung fähig und soll sie bei Zerstückung eines jagdberechtigten Gutes oder Hofes bei dem Kumpfe desselben bleiben.

Von dem Verbot der Verpachtung der Jagd, getrennt vom berechtigten Hofe, Gute oder Hause, kann Unsere Cammer wegen außerordentlicher Umstände auf bestimmte Zeit Ausnahmen gestatten.

§. 11.

Die Jagdberechtig-
ung als per-
sönliches Recht.

Stehet die Jagdberechtigung nicht einem Grundstücke, sondern einer Person zu, so darf sie nur durch diese Person ausgeübt werden.

§. 12.

Ausdehnung des
Begriffs dersel-
ben.

Zu solchen Personal-Jagdberechtigten sind auch, als denselben in der Ausübungsbefugniß gleichstehend, zu zählen:

- a) diejenigen, die von Unserer Cammer landesherrliche Jagden gepachtet haben;
- b) diejenigen, die mit Genehmigung Unserer Cammer eine Real-Jagdberechtigung, ge-

trennt vom berechtigten Gute, Hofe oder Hause gepachtet haben, und

- c) die Besitzer von Jagdberechtigungen, welche ursprünglich einem Gute, Hofe oder Hause zugestanden haben, davon aber mit oberlicher Genehmigung veräußert sind, ohne auf ein anderes Grundstück übertragen zu sein.

Diesen letzten Jagdberechtigungs-Besitzern steht außerdem die Befugniß zu, ihre Jagdberechtigung zu vererben oder im Leben einem Andern eigenthümlich zu übertragen, oder zu verpachten, jedoch darf diese Uebertragung oder Verpachtung nur an geeignete Personen und demnach nur mit Genehmigung Unserer Cammer geschehen.

§. 13.

Jeder Jagdpächter hat auf den Grund seines Pachtcontracts beim Amte, in dessen Districte der Bezirk der gepachteten Jagd, oder wenn die Jagd von einem Gute, Hofe oder Hause herrührt, dieses belegen ist, einen kostenfrei zu ertheilenden, Jagderlaubnißschein auszunehmen, und denselben bei Ausübung der Jagd stets bei sich zu führen.

§. 14.

Neben diesen Real- und Personal-Jagdberechtigten steht in deren Jagdbezirken der Landesherren-schaftliche Mitjagd.

IV.

V.

Landesherrschaft die Mitjagd zu, wo selbige nicht ausgeschlossen ist.

§. 15.

Ausübung der
Landesherr-
schaftlichen Jagd.

Die Art und Weise der Ausübung der Landesherrschaftlichen Mitjagd, so wie auch der Ausübung der Jagd in denjenigen Bezirken, in welchem der Landesherrschaft das Jagdrecht ausschließlich zusteht, ist in den Unseren Jagdbedienten ertheilten Instructionen vorgeschrieben.

§. 16.

Jagddienste.
Treibjagen.

Die herkömmlich Uns zu leistenden Jagddienste bleiben beibehalten. Treibjagen mit Anwendung derselben dürfen nur auf besondere Anordnung Unserer Cammer abgehalten werden.

Zweite Abtheilung.

Von den rücksichtlich der Jagd strafbaren Handlungen und deren Anzeige, Untersuchung und Bestrafung.

§. 17.

Eintheilung der
strafbaren Hand-
lungen.

Die rücksichtlich der Jagd strafbaren Handlungen sind das ausgezeichnete Jagdvergehen und das einfache Jagdvergehen.

§. 18.

Vom ausgezeich-
neten Jagdver-
gehen.

Des ausgezeichneten Jagdvergehens ist schuldig:

derjenige, welcher, zur Jagd nicht berechtigt, auf Wild schießt; und

derjenige, welcher, zur Jagd berechtigt, auf Wild außer seinem Jagdbezirke schießt.

§. 19.

Das ausgezeichnete Jagdvergehen wird Strafe desselben mit Gefängniß oder Festungsarrest von 16—32 Tagen oder mit 20—40 Rthlr. Geldbuße bestraft.

Diese Strafe wird auf das Doppelte erhöht, wenn die That in einem umzäunten Thiergarten oder zur Schonungszeit begangen ist.

Bei Rückfällen kommen die neuen Bestimmungen zu den Art. 116—120 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung.

§. 20.

Der bloße Versuch des ausgezeichneten Jagdvergehens wird mit den im Art. 45. flgde. des Strafgesetzbuches und in den neuen Bestimmungen zum Art. 102, 4. desselben vorgeschriebenen verhältnißmäßigen Strafen belegt.

Strafe des Versuchs desselben.

Wer sich da, wo er kein Recht zur Ausübung der Jagd hat, in der Absicht des Wildschießens mit Schießgewehr befunden hat, ist immer des nächsten Versuchs für schuldig zu achten und es soll, wenn er in der Wildbahn betroffen worden ist, die Absicht des Wildschießens angenommen werden, sofern nicht aus den besonderen Umständen die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit des Gegentheils sich ergibt.

IV.

V.

§. 21.

Begriff der
Wildbahn.

Zur Wildbahn gehört alles Land, außer den öffentlichen Wegen, den Gehöften, Straßen, Plätzen und Kirchhöfen in Städten, Flecken und Dörfern und den eingefriedigten Gärten, so wie auch alle Gewässer, welche nicht dem Obigen nach ausgenommen sind.

§. 22.

Schadenersatz,
Angebegebühr u.
Abgabe des Ge-
wehrs.

Neben Erleidung der in den §. §. 19 und 20. bestimmten Strafe hat der Schuldige das erlegte Wild nach der unter Litt. A. beigefügten Taxe zu bezahlen, auch den sonst etwa verursachten Schaden zu ersetzen und dem Angeber fünf Rthlr. Gold Angebegebühr zu entrichten, so wie das Gewehr, mit welchem das ausgezeichnete Jagdvergehen begangen oder versucht ist, zum Eigenthum zu überlassen.

Im Fall aber das Gewehr Eigenthum eines Dritten ist, und dieser nicht nur sein Eigenthum daran, sondern auch den Umstand, daß solches ohne sein Wissen oder wider seinen Willen in den Besitz des Uebertreters gekommen ist, glaubhaft nachweist, fällt die Confiscation des Gewehrs weg und hat dann der Uebertreter dem Angeber den Taxationswerth des Gewehrs zu bezahlen.

§. 23.

Vom einfachen
Jagdvergehen.

Alle übrigen Jagd-Beschädigungen, so wie die Jagdpolizei-Uebertretungen, gehören zu dem

einfachen Jagdvergehen und es erlegt,
neben dem Schadens-Ersatz, Strafe:

Rthlr.

- a) Wer, nur zur niedern Jagd berech-
tigt, auf ein zur hohen Jagd gehö-
rendes Wild in seinem Jagdbezirke
schießt 15
- b) Wer, zur Jagd berechtigt, dem Wilde
Schlingen legt oder die Jagd sonst
auf eine Weise ausübt, zu welcher
er die Befugniß nicht hat . . . 1 $\frac{1}{4}$ —5
- c) Wer sich, erweislich ohne die Absicht
des Wildschießens, jedoch unerlaubter
Weise und ohne einen Grund der
Nothwendigkeit, in einer fremden
Wildbahn mit einem zur Ausübung
der Jagd brauchbaren Schießgewehr
befand 1—2 $\frac{1}{2}$
- d) Wer da, wo er nicht zur Jagd be-
rechtigt ist, dem Wilde Fangeisen oder
Schlingen legt, dieses auf andere
Art als durch Schießen tödtet, oder
beschädigt, oder auch lebendig in seine
Gewalt bringt, oder gefundenes be-
hält, oder Eier von Federwild aus-
hebt 2 $\frac{1}{2}$ —10
- e) Wer, zur Jagd berechtigt, die Jagd
auf ein Stück Wild während der
dafür geschlossenen Zeit ausübt. 2 $\frac{1}{2}$ —5

IV

V



- f) Wer bei Ausübung der Jagd Befriedigungen oder Holzbesamungen oder Anpflanzungen oder Feldfrüchte beschädigt oder durch seine Hunde beschädigen läßt $1\frac{1}{4}$ —5

Ist in den vorstehenden Straffällen der Thäter bereits wegen eines Jagdvergehens bestraft, so wird die Strafe doppelt erlegt.

- g) Der Besitzer eines Hundes, der in einer Wildbahn, wo jener nicht jagen darf, jagt, oder eines Jagdhundes, der ohne seinen Herrn daselbst angetroffen wird 1— $2\frac{1}{2}$

Der Jagdberechtigte ist überdem befugt, in seiner Wildbahn einen solchen Hund zu tödten; auch steht ihm diese Befugniß hinsichtlich der Katzen zu, welche in der Entfernung von mehr als 200 Schritten von Wohngebäuden in der Wildbahn angetroffen werden.

- h) Wer getödtetes Wild während dafür offener Jagdzeit und der dem Schlusse der Jagd folgenden sieben Tage zum Verkaufe im Hause hat oder umherträgt, ohne denjenigen, von dem er es erhalten, genügend nachweisen zu

Rthlr.

- können, außer der Confiscation, für jedes Stück 1¹/₄
- i) Wer vom Anfange des achten Tages nach dem Schlusse der Jagd bis zu deren Wiedereröffnung getödtetes Wild der Art, dessen Jagd geschlossen ist, zum Verkaufe im Hause hat oder umherträgt, außer der Confiscation für jedes Stück 2¹/₂

Kann derselbe denjenigen, von dem er das Wild erhalten hat, nicht genügend nachweisen, so hat er die Strafe doppelt zu erlegen.

Die Untersuchung und gesetzliche Bestrafung der etwaigen Uebertretung des Jagdverbots bleibt dabei vorbehalten.

- k) Der Jäger oder Jagdpächter, der den in den §. 9 und 13 für ihn vorgeschriebenen amtlichen Jagderlaubnißschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt 1¹/₄

Diese Geldstrafen sind unter den Voraussetzungen des Art. 38. des Strafgesetzbuchs nach dem im Art. 39. daselbst bestimmten Verhältnisse in Gefängniß zu verwandeln.

In allen diesen Fällen soll der Angeber die Hälfte der rechtskräftig erkannten Geld-

IV

V

strafe und zwar, wenn die Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen in Gefängnißstrafe verwandelt wird, aus der Herrschaftlichen Casse ausgezahlt erhalten.

§. 24.

Von der Zuständigkeit für die Untersuchung u. Erkennung über Jagdvergehen.

Die Untersuchung und Bestrafung der ausgezeichneten Jagdvergehen stehet dem Civilstrafgerichte; die Untersuchung und Bestrafung der einfachen Jagdvergehen auch da, wo letztere die im §. 8. die Beamten-Instruction bestimmte Competenz übersteigt, den Aemtern (für das Gebiet der Stadt Oldenburg dem Magistrate daselbst) nach den näheren Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der Beamten-Instruction zu.

§. 25.

Von der Beweis- kraft der Dienst- anzeigen.

Die förmlich zum Amtsprotocoll, auf den geleisteten Amtseid geschene, auf eigener Wahrnehmung beruhende Anzeige und Aussage eines Jagd-, Forst-, Amts- oder Polizei- Bedienten soll bei allen Jagdvergehen einen vollständigen Beweis des Thatbestandes wie des Thäters begründen, in sofern nicht aus besonderen Umständen ein Verdacht gegen ihre Glaubwürdigkeit hervorgeht, oder der Beweis durch einen Gegenbeweis geschwächt oder aufgehoben wird.

Auf eine solche von allen anderen Beweismitteln entblößte Anzeige und Aussage kann höchstens Gefängniß oder Festungsarrest von

16 Tagen oder eine Geldstrafe von 20 Rthlr. erkannt werden, auch soll in solchem Falle die in den §. §. 22 und 23. verordnete Belohnung des Angebers wegfallen, dieselbe vielmehr mit dem Erlöse aus dem Verkaufe des dem Thäter abgenommenen Gewehrs bei den Jagdbruchgeldern für die Herrschaftliche Casse vereinnahmt werden.

§. 26.

Alle Forst-, Jagd-, Amts- und Polizeibediente haben pflichtmäßig auf Jagdvergehen, welcher Art sie auch sein mögen, genau zu achten, den etwa betroffenen Verdächtigen anzuhalten, ihm, wenn er sich nicht zu legitimiren vermag, das Jagdzeug, das er etwa bei sich führt, abzunehmen, auch ihn, falls er dem Officialen unbekannt sein sollte, selbst zum Amte zu führen.

Von der Ausforschung der Jagdvergehen u. dem desfälligen Verfahren.

Was den Officialen solchergestalt Pflicht ist, stehet allen Jagdberechtigten — §. §. 9. 11. 12. — in ihren Jagdbezirken als Recht zu. Die Abgabe des Jagdgeräths an den dem Betroffenen unbekanntem Berechtigten braucht indessen nicht zu geschehen, wenn jener sofort mit diesem zum nächsten Amte gehet.

§. 27.

Wer in der Wildbahn mit Gewehr versehen betroffen wird und auf die Anforderung eines Jagd-, Forst-, Amts- oder Polizei-Offi-

Strafe der Weigerung, Rede zu stehen etc.

IV.

V.

cialen oder des zur Jagd- oder Mitjagd Berechtigten sich weigert, Rede zu stehen oder das Jagdzeug abzugeben oder mit zum Amte zu gehen, wird bloß deswegen mit einer Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen oder einer Geldbuße bis zu 5 Rthlr. Gold polizeilich bestraft, welche Strafe mit der etwa wegen Jagdvergehens zu erkennenden verbunden wird.

§. 28.

Von der Anzeige des Jagdvergehens bei dem Amte und dessen weiterem Verfahren.

Die Anzeige über das entdeckte Jagdvergehen ist unter Ablieferung der etwa arretirten Sachen oder Person unverweilt bei dem Amte (für das Gebiet der Stadt Oldenburg bei dem Magistrate daselbst) zu machen, von welchem dann, je nachdem ein einfaches oder ausgezeichnetes Jagdvergehen vorliegt, mit der Untersuchung selbst zu verfahren, oder nach eigener Verfügung des, den Umständen nach, etwa unverzüglich Erforderlichen, die Anzeige an das Civilstrafgericht einzusenden ist.

§. 29.

Schluß unter Aufhebung der seitherigen Jagdgesetze.

Mit der Promulgation der gegenwärtigen Jagdordnung treten alle sich auf das Jagdwesen, Jagdpolizei und Bestrafung von Jagdvergehen und Wilddiebstählen beziehende bisherige Verordnungen in Unserem Herzogthum Oldenburg einschließlicly der Erbherrschaft Tever, insbesondere auch die Vorschrift des Art. 223. II. 3. des Strafgesetzbuchs außer Kraft, jedoch

mit Ausnahme der Bekanntmachung Unserer
 Cammer vom 3. Mai 1828, betreffend die Ver-
 theilung der Fuchsbrut in ihrem Bau, welche
 bis weiter zu befolgen bleibt.

Urkundlich Unserer zc.

—
 Anlage A. zu §. 22.

W i l d - T a g e
 für
 das Herzogthum Oldenburg.

Wild = Arten.	Tage.	
	Gold.	Rthl. gr.
a) Edel- oder Rothwild.		
1) Ein Kapital-Hirsch	10	—
nach dem 8ten Jahre.		
2) = jagdbarer Hirsch.	8	—
3) = Achtender	7	—
4) = Sechsender	6	36
5) = Gabler und Spiesser	6	—
6) = Althier oder Gelthier.	7	—
7) = Schmalthier	5	—
8) = Kalb	4	—
b) Damms- oder Schaufelwild.		
9) Ein Kapital-Schaufler	7	—
10) = fünfjähriger Schaufler	6	—
11) = dreijähriger	5	36
12) = angehender	5	—

IV.

V.



Wild = Arten.	Tage.	
	Sold.	Rthl. gr.
13) Ein Spiesser	5	—
14) = Altthier oder Geltthier . .	5	—
15) = zweijährig Thier	4	36
16) = Schmalthier	4	—
17) = Kalb	3	—
c) Rehwild.		
18) Ein starker Rehbock	6	—
19) = geringer Rehbock	5	—
20) = Gabelbock, Spießbock . .	4	—
21) = Altreh, Geltreh	5	—
22) = Schmalreh	4	—
23) = Kalb	2	—
d) Schwarzwild.		
24) Ein Hauptschwein	10	—
25) = hauend Schwein (im 5ten Jahre)	8	—
26) = vierjähriger Keuler	7	—
27) = dreijähriger Keuler	6	—
28) = Ueberläufer (im 2ten Jahre)	5	—
29) = Alte grobe Sau oder Bache	8	—
30) = geringe Bache (3—4 Jahr alt)	6	—
31) = Frischling	5	—
e) Hasen.		
32) Ein alter Kammler oder Hâsin	—	30
33) Ein Dreiläufer	—	24
34) = halbgewachsener junger Hase	—	18

Bild = Arten.	Tare.	
	Gold.	Stkhl. gr.
f) Pelz = Wild.		
35) Ein Fuchs	1	—
36) = Baum = oder Edel = Marder (Mustela martes)	1	60
37) = Stein = Marder (Must. foina)	—	60
38) = Dachs	1	—
39) = Fischotter: 2 Fuß lang	1	—
40) = " 3 " "	3	—
41) = " 4 " "	4	—
42) = " 5 " "	5	—
43) = " 6 " "	6	—
g) Feder = Wild.		
44) Ein Birchuhn	—	36
45) = Feldhuhn	—	10
46) = große wilde Taube, Ringel- taube	—	10
47) = kleine wilde Taube, Turtel- taube	—	6
48) = Waldschnepe	—	24
49) = doppelte Beccasine	—	12
50) = einfache Beccasine	—	6
51) = wilder Schwan	2	—
52) = große wilde Gans	—	36
53) = kleine wilde Gans	—	18
54) = große wilde Ente, Stock- Ente, Tafel-Ente rc.	—	12
55) = kleine wilde Ente, Kriech- Ente rc.	—	8

IV.

V.



11) Regierungs-Bekanntmachung vom
5. April, publ. den 10. April 1839.

Betr. die Errich-
tung von Chau-
seegelehdstätten auf
den Straßen von
Rastede nach Ba-
rel und von Del-
menhorst nach
Sylte.

Mit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs
Höchster Genehmigung sollen Chausseegelehdstätten
auf den Straßen:

von Rastede nach Barel und
von Delmenhorst nach Sylte

errichtet und soll bei den Barrieren das Chaussee-
geld vom ersten Mai dieses Jahres an, nach
folgender Taxe erhoben werden:

Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem
Wagen, Schlitten oder sonstigen Fuhrwerk
zwei Grosen.

Für ein Reitpferd . . . zwei Grosen.

Für nicht angespannte Zugthiere, für
Hand- oder Koppelperde, für Esel,
Hornvieh, Füllen à Stück. . ein Grosen.

Für Saugfüllen, welche bei der Mutter
laufen, wird nicht bezahlt.

Für jedes angespannte Zugthier vor
Frachtwagen, welche mit mehr, als
zwei Pferden bespannt sind, und vor
allen Frachtkarren, imgleichen vor
mehreren zusammengekoppelten bela-
denen Wagen, wenn nämlich der
zweite zc. nicht etwa ganz ledig ist
drei Grosen.

Das Chausseegelehd wird in Courant erhoben,

wer aber in besserer Münzsorte zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Die Erheber sind ermächtigt, diejenigen Münzsorten, welche bei der Herrschaftlichen Casse nicht angenommen werden, zurückzuweisen.

Wer das Chauffeegeld defraudirt, wird von dem Amte mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, policeylich bestraft.

12) Regierungs-Bekanntmachung vom 12. Apr., publ. den 17. April 1839.

Daß Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst geruhet haben, den Kaufmann Arnold van Zeller in Dporto zu Höchstdero Consul daselbst zu ernennen und selbigem in dieser Eigenschaft vom Königlich Portugiesischen Gouvernement das Exequatur ertheilt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und der Erbherrschaft Tever, hiedurch bekannt gemacht. Zugleich werden alle unter Großherzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffscapitains, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere bei dem obgedachten Großherzoglichen Consulate die Vorschriften der Verordnung vom 29. Mai 1815. gebührend zu befolgen.

Betr. die Er-
richtung eines
Consulats zu
Dporto.

IV.

V.

13) Consistorial : Bekanntmachung vom 24. April, publ. den 27. Apr. 1839.

Einführung des vollständigen Schulunterrichts für alle Schulkinder in sämtlichen evangelischen Volksschulen im Herzogthum Oldenburg einschließlich der Herrschaft Tever.

Mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung wird hiedurch bekannt gemacht, daß in allen evangelischen Volksschulen im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Tever, zufolge der Verordnung vom 6. August 1838., der vollständige Schulunterricht für alle Schulkinder, wo solcher noch nicht besteht, mit dem Beginn der diesjährigen Sommerschule einzuführen, und das Schulgeld für das Sommerhalbejahr schon nach dem auf den Grund der gedachten Verordnung auszumittelnden Satze, oder, wo wegen etwaiger besonderer Umstände diese Ausmittelung bis zum Zahlungstermine nicht geschehen sein sollte, nach der Bestimmung des Consistoriums zu entrichten ist; und haben sich hiernach insbesondere die Localschulinspektoren, die Schullehrer und die Schuljuraten zu achten.

14) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amtes Berne vom 24. April, publ. den 1. Mai 1839.

Einführung eines Wochenmarkts im Flecken Berne.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung wird an jedem Donnerstage, und wenn ein Festtag auf diesen Tag fällt, am vorher-

gehenden Mittwoch, auf dem Marktplatze hieselbst ein Wochenmarkt abgehalten werden. — Der erste Wochenmarkt wird am 16. k. M. abgehalten werden.

Auf diesem Wochenmarkte dürfen alle zur täglichen Consumtion und zum sonstigen gewöhnlichen Bedürfniß in den Haushaltungen gehörige Erzeugnisse der Landwirthschaft und ländliche Producte und Fabricate feil geboten werden.

Die Markt-Ordnung, welche die nähern Bestimmungen enthält, ist vor der Amtsstube und vor der hiesigen und den benachbarten Kirchen, auch auf dem Marktplatze angeschlagen, und wird auf deren Inhalt verwiesen. Ein Stätgeld oder irgend eine andere Gebühr wird nicht entrichtet.

15) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amtes Abbehausen vom 10. Mai, publ. den 15. Mai 1839.

Da der diesjährige Kramermarkt zu Blexen mit dem Pferdemarkt zu Oldenburg am 10. k. M. zusammenfällt; so ist das Amt mittelst Rescripts Großherzoglicher Regierung vom 26. v. M. autorisirt zur öffentlichen Kunde zu bringen: daß wenn am zweiten Montage im Monate Juni der Pferdemarkt zu Oldenburg ge-

Bestimmungen
wegen des Kram-
markts zu Blexen.

IV.

V.

halten wird, der Kramermarkt zu Blexen nicht an diesem, sondern am 3ten Montage des Monats Juni, also im gegenwärtigen Jahre am 17. Juni beginnen werde.

16) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern vom 20. Mai, publ. den 25. Mai 1839.

Anderweitige
Bestimmung der
Gränzen des
Freihafens
Brake.

Es ist für angemessen erachtet worden, die im §. 1. der Cammer-Bekanntmachung vom 6. Decbr. 1833. enthaltene Bestimmung der Gränze des Freihafens Brake abzuändern, und mit Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Höchster Genehmigung wird demnach, unter Aufhebung jener Bestimmung, die Gränze des Freihafens Brake hiedurch anderweit festgesetzt, wie folgt:

§. 1.

Die nördliche Gränze des Bezirks des Freihafens nimmt ihren Anfang bei der Ausmündung des Braker Außen-Sieltiefs in die Weser und folgt in der Richtung nach Westen dem nördlichen Ufer dieses Tiefs und des Hafensbassins bis auf einen durch die südöstliche Spitze des südlich vom Hause des Seilers Hase zu Klippfanne belegenen Gartens bestimmten Punkt, welcher mit einem Pfahle bezeichnet ist.

§. 2.

Hier verläßt die Gränze das nördliche Ufer des Hafenbassin, springt quer über den an der nördlichen Kaye des Hafens herführenden Weg, welcher im Bezirke des Freihafens bleibt und tritt an die südöstliche Spitze des ebengedachten Gartens, folgt in der Richtung nach Westen der südlichen Befriedigung dieses Gartens bis an den Deich und geht von da in gerader Richtung über den Deich und die Mühlenstraße bis zu dem kleinen Kayedeiche, dessen südlicher Fuß die Gränze bildet, bis zu dem durch einen Pfahl zu bezeichnenden Punkte am nördlichen Ufer des Braker Binnen-Sieltiefs.

§. 3.

Von diesem Punkte an sich nach Süden wendend springt die Gränze schräg über das Sieltief, nach dem auf dem südlichen Kayedeiche hinter des Kaufmanns H. G. Müllers Garten stehenden Stackete hin, folgt dann dem westlichen Ufer des sich hinter H. G. Müllers Gärten und Johann Ohmstedes Garten und Weide, ferner neben dem Garten beim Steueramts-Gebäude vor Brake herumziehenden Grabens. Hier tritt die Gränze unmittelbar an der Ostseite des Schlagbaums über den neuen Weg, springt dann über den südlichen Weggraben und folgt nach Osten hin dem südlichen Ufer dieses Grabens bis dicht vor Brake; läuft von da

IV.

V.

nach Süden auf dem westlichen Ufer der vor Brake befindlichen Wasserzucht bis zur alten Straße und wendet sich von da wieder nach Osten, dem südlichen Ufer des Straßengrabens folgend, bis zu einem durch einen Pfahl näher zu bezeichnenden Punkte, wo dieselbe in gerader Linie mit der dort stehenden s. g. Wallfischrippe die der Ehefrau des Kaufmanns J. G. Clausen zu Brake gehörige hinter deren Garten belegene Weide durchschneidet.

§. 4.

Von dem am südlichen Ende dieser Linie aufzustellenden Gränzpfahle an geht die Gränze auf dem südlichen Ufer des an der Südseite dieser Weide befindlichen Grabens bis an den Graben hinter den daselbst belegenen Gärten fort, wendet sich von da wieder nach Süden, indem sie auf dem westlichen Ufer des hinter den Gärten zu Brake und Harrien befindlichen Grabens fortläuft, bis an die südwestliche Ecke des dem Wirthe B. F. Finke gehörigen Gartens, wo sie über den Graben tritt und auf dem südlichen Ufer dieses Grabens ostwärts bis zu der westlichen Befriedigung des dem Bauervogt J. H. Kimmme zu Harrien gehörigen Gartens fortläuft. Von hier an folgt die Gränze anfangs nach Süden und dann nach Osten der Befriedigung dieses zuletzt gedachten Gartens bis an die Straße, wo sie bei dem Schlagbaume

über die Straße und den Deich zu Harrien springt; sie läuft demnächst, der um den Dehlschen Helgenplatz befindlichen Befriedigung erst nach Süden und dann nach Osten folgend, fort bis an die Weser.

§. 5.

Uebrigens wird dabei, hinsichtlich der Einfuhr abgabepflichtiger, oder abgabefreier, jedoch verpackter Gegenstände aus dem Bezirke des Freihafens in das Inland auf die Bestimmungen der §§. 28. 29. und 110. des Gesetzes vom 18. Juli 1836. betr. die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, verwiesen, wonach die Einfuhr jener Gegenstände nur auf einer solchen Straße geschehen darf, an welcher sich ein zu ihrer Behandlung ermächtigtes Steueramt befindet und die Strafe der Defraude eintreten soll, wenn die Gegenstände ohne Anmeldung bei dem Steueramte vorüber geführt, oder auf einer anderen, als der zum Steueramte führenden, Straße betroffen sind.

- 17) Bekanntmachung der Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse vom 7. Juni, pub. den 12. Juni 1839.

Mit Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Höchster Genehmigung ist auf den An-
Betr. die Besorgung der dem Buchhalter der

IV.

V.

Wittwen- Waisen- und Leibrenten-Casse bisher obgelegenen Casse- u. Rechnungsführung, mithin aller dazu gehörigen Hebungen und Auszahlungen von Geldern durch einen besondern Cassenführer.

trag des Receptors Kruse zur Erleichterung der Geschäfte desselben als Buchhalter der Wittwen- Waisen- und Leibrenten-Casse, die Einrichtung getroffen: daß die dem Buchhalter bisher obgelegene Casse- und Rechnungsführung, mithin alle dazu gehörigen Hebungen und Auszahlungen von Geldern, vom 15. d. M. an durch einen besondern Cassenführer besorgt werden sollen, wozu der Canzlei-Copist Köppen ernannt ist. Dabei ist nur hinsichtlich derjenigen Schuldner, welche zinsbar belegte Capitalien abtragen wollen, bestimmt, daß zur rechtlichen Wirksamkeit der Zahlung, gegen die Wittwen- Waisen- und Leibrenten-Casse, sowohl die vom Cassenführer auszustellende Empfangsbescheinigung, als auch dessen Bewilligung zur Tilgung des wegen der Schuld erlangten Ingrossats, der Mitunterschrift des Buchhalters oder der Direction der Wittwen- Waisen- und Leibrenten-Casse bedarf.

Zur Besorgung seiner Geschäfte ist dem Cassenführer ein Zimmer im Justiz-Collegiengebäude eingeräumt, wo derselbe täglich Morgens von 9 bis 11 Uhr, an jedem Montage, Mittwochen und Sonnabend aber bis 1 Uhr Nachmittags, Sonn- und Festtage ausgenommen, anwesend sein wird.

18) Bekanntmachung der Post-Direc-
tion vom 16. Juni, publ. den 19.
Juni 1839.

Briefe nach Belgien können von jetzt an Betr. die Ver-
sendung der Brie-
fe nach Belgien. wieder über Holland versandt werden, wenn sie mit der Bezeichnung über Holland versehen und bis Breda frankirt sind; unfrankirte oder ganz frankirte Briefe können nur über Münster nach Aachen befördert werden.

19) Bekanntmachung der Post-Direc-
tion vom 23. Juni, publ. den 26.
Juni 1839.

Vom 1. k. M. an werden zwischen Olden- Betr. die Ver-
mehrung der
Schnellpost-
COURSE nach Bree-
men. burg und Bremen die Schnellpost-Course vermehrt werden und außer Dienstags und Freitags, Schnellposten

aus Oldenburg abgehen:

Montags und Donnerstags, Morgens 6 Uhr,
in Bremen eintreffen:

Montags und Donnerstags, Vormittags 10 Uhr,
aus Bremen abgehen:

Montags und Mittwochen, Nachmitt. 3 Uhr,
in Oldenburg ankommen:

Montags und Mittwochen, Abends 7 Uhr.

Auf sämtlichen Schnellpost-Coursen wer-
den bis weiter, erforderlichen Falls, in Federn
hängende Benschaisen gestellt werden.

IV.

V.

20) Bekanntmachung der Regierung
und der Cammer, Departement
der indirecten Steuern vom 26.
Juni, publ. den 3. Juli 1839.

Abänderung des
§. 1. der Bekannt-
machung vom 22.
März 1837. betr.
den Verkehr mit
Spielcarten und
deren Stempel-
lung.

Mit Seiner Königlichen Hoheit, des Groß-
herzogs, Höchster Genehmigung, wird die Be-
stimmung des §. 1. unserer Bekanntmachung
vom 22. März 1837., betreffend den Verkehr
mit Spielcarten und deren Stempelung, wonach
die Einfuhr von Spielcarten in das hiesige Land
bisher auf von den Spielcartenstempel-
büreaus ausgestellte Erlaubnißscheine hat ge-
schehen können, hiedurch dahin abgeändert, daß
solche Erlaubnißscheine fernerhin bei der Cam-
mer, Departement der indirecten Steuern, nach-
zusehen sind, und für deren Ertheilung eine
Gebühr von 1 gr. Cour. für jedes Spiel Car-
ten — 2 gr. Cour. für jedes Spiel Tarockcar-
ten — zu entrichten ist.

In den Gesuchen, um Ertheilung der Er-
laubnißscheine ist anzugeben:

- 1) der Name und Wohnort des Absenders
der Spielcarten,
- 2) die Quantität, welche eingeführt werden
soll,
- 3) der Name und Wohnort des Empfängers,
- 4) das Stempelbüreau, an welches die einge-

führten Spielcarten zur Stempelung über-
liefert werden sollen.

An dieses Stempelbureau ist mit den eingeführ-
ten Spielcarten der dafür ausgestellte Erlaub-
nißschein wieder abzugeben.

Abschrift des Erlaubnißscheins wird gleich
bei dessen Ertheilung von der Cammer dem
Stempelbureau zugefertigt werden, zur Eintra-
gung desselben in das von letzterem zu führende
Register über die ertheilten und wieder abgege-
benen Erlaubnißscheine.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen
der angezogenen Bekanntmachung vom 22. März
1837. unverändert in Kraft.

21) Bekanntmachung der Post-Direc-
tion vom 21. Jul., publ. den 27.
Juli 1839.

Mit der Oldenburg-Teverschen Fahrpost Einrichtung ei-
ner Botenpost wird, während dieselbe über Ellenserdamm geht, zwischen Barel,
Bockhorn, Neuen-
enburg u. Zetel. eine Botenpost zwischen Barel, Bockhorn, Neuen-
burg und Zetel in Verbindung gesetzt werden
und aus Barel abgehen Dienstag und Freitag,
Morgens 6 Uhr, und dahin zurückkehren, Nach-
mittags 2 Uhr. Es wird dieselbe am 2. Au-
gust zuerst aus Barel abgehen.

22) Bekanntmachung des Militair-Collegiums vom 23. Juli, publ. den 31. Juli 1839.

Betr. die Aufforderung der Wehrpflichtigen, welche sich zur Untersuchung vor d. Recrutirungs-Commission oder im Eintritts-Termin vor dem Militair-Collegium zu stellen haben.

Das Militair-Collegium hat in Erfahrung bringen müssen, daß die Aemter und Stadtmagistrate behuf Sistirung der Wehrpflichtigen, sowohl in dem Termine zur Untersuchung vor der Recrutirungs-Commission, als im Eintritts-Termine, sich mehrfach auf eine Aufforderung in öffentlichen Blättern, oder auf mündliche Anweisungen beschränken, oder wohl gar in dieser Beziehung Alles den Kirchspielsvögten überlassen, während doch der §. 23. des Recrutirungsgesetzes ausdrücklich eine amtliche Vorladung anordnet, solche auch durch die Wichtigkeit des Gegenstandes durchaus geboten wird.

Das Militair-Collegium sieht sich daher veranlaßt, den Aemtern und Stadtmagistraten zur Pflicht zu machen, alle Wehrpflichtige, welche sich zur Untersuchung vor der Recrutirungs-Commission, oder im Eintritts-Termine vor dem Militair-Collegium zu stellen haben, dazu durch förmliche schriftliche Ladung zeitig aufzufordern, und werden die Aemter für jeden aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift etwa entstehenden Nachtheil verantwortlich gemacht.

23) Regierungs-Bekanntmachung vom
27. Aug., publ. den 31. Aug. 1839.

Zur Nachricht für die hiesigen Seefahrer, welche die Schelde besuchen, wird hiedurch bekannt gemacht, daß, nach einem Berichte des Großherzoglichen General-Consuls zu Antwerpen, das Lootsgeld für die Stromstrecke von Bliesingen bis Antwerpen, welches bisher in Bliesingen bezahlt werden mußte, und dessen Bezahlung dort meistens manche Nebenkosten veranlaßte, jetzt auch, mit Ersparung dieser Nebenkosten, in Antwerpen bezahlt werden kann.

Betr. die Bezahlung des Lootsgeldes für die Stromstrecke von Bliesingen bis Antwerpen.

24) Regierungs-Bekanntmachung vom
10. September, publ. den 14.
Sept. 1839.

Um den Beschädigungen vorzubeugen, welche die Chaussees durch das Befahren eines und desselben Geleises erleiden, wird mit Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Höchster Genehmigung verordnet: daß wenn zwei oder mehre Wagen zusammen gekoppelt werden, dieselben so mit einander zu verbinden sind, daß ein jeder ein verschiedenes Geleise befährt. Jede Contravention hiergegen soll, vom ersten October d. J. an gerechnet, mit einer Brüche von 24 Grote bis zu Einem Rthlr. Gold bestraft, und diese in administrativem Wege von den Aem-

Betr. das Zusammenkoppeln der Wagen zum Befahren der Chaussee.

IV.

V.

tern, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, erkannt werden.

Von der Brüche gebühret $\frac{1}{3}$ dem Denuncianten und die übrigen $\frac{2}{3}$ fallen in die allgemeine Weggelds-Casse.

25) Regierungs = Bekanntmachung vom 20. Septemb., publ. den 25. Sept. 1839.

Betr. das dem Schreiber J. D. Groß in Oldenburg auf 5 Jahre ertheilte Privilegium zur ausschließlichen Verfertigung einer von ihm erfundenen Schreib- und Copir-Maschine.

In Gemäßheit Höchster Verfügung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Schreiber J. D. Groß hieselbst auf fünf Jahre ein Privilegium dahin ertheilt: eine von ihm erfundene Schreib- und Copir-Maschine zum Verkauf ausschließlich zu verfertigen, und allein neu zu verkaufen.

Die dieses Privilegium durch Eingriffe Beeinträchtigen den haben die Confiscation des verfertigten oder verkauften Gegenstandes zum Vortheil des Privilegirten zu gewärtigen, und sind denselben vollständig zu entschädigen verpflichtet.

26) Landesherbliche Verordnung vom 7. Oct., publ. den 2. Nov. 1839.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg etc.

Thun kund hiemit:

Bestimmungen hinsichtlich der,

daß, nachdem wegen des mangelhaft besun-

denen Zustandes der während der Geltung des Französischen Rechts in den Jahren 1811. bis 1814., geführten Civilstands-Register durch Höchste Resolution an die Regierung vom 19. Juli 1816. die Herstellung vollständiger Verzeichnisse der Heiraths-, Geburts- und Sterbefälle, auf den Grund der von den Geistlichen über jene Fälle geführten Verzeichnisse angeordnet und dieses der Leitung einer besonderen Ober- Revisions- Commission und später — für den catholischen Landestheil — des bischöflichen Officialats und des advocati piarum causarum, — unter Mitwirkung der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen juris circa sacra, — übertragene Geschäft nunmehr auch für den ehemals münsterschen Landestheil, so wie für das Kirchspiel Damme, Neuenkirchen und Huldorf und den catholischen Theil von Wildeshausen vollständig beendigt worden, Wir Uns bewogen gefunden haben, hinsichtlich der während der Geltung des Französischen Rechts in den genannten Landestheilen Statt gefundenen Heiraths-, Geburts- und Sterbefälle nachstehende Bestimmungen zu erlassen.

§. 1.

Den während der Geltung der Französischen Gesetze von den Geistlichen geführten Verzeichnissen der Copulirten, Gebornen und Verstorbenen, so wie sie durch die ihnen angehängten

während der Geltung des Französischen Rechts in dem ehemals münsterschen Landestheile, so wie in den Kirchspielen Damme, Neuenkirchen, Huldorf und den catholischen Theil von Wildeshausen Statt gefundenen Heiraths-, Geburts- und Sterbefälle.

IV.

V.

Berichtigungs-Verzeichnisse ergänzt und berichtigt sind, wird hiemit ausschließliche Beweis-
kraft beigelegt, und zwar in demselben Maße,
wie solche den Kirchenbüchern überhaupt zusteht.

§. 2.

Diese ausschließliche Beweis-
kraft soll da,
wo während der Geltung der Französischen Ge-
setze von den Geistlichen gar keine, oder nicht
alle, oder nicht vollständige kirchliche Register
geführt sind, den aus den Civilstands-Registern
angefertigten berichtigten Verzeichnissen der Hei-
raths-, Geburts- und Sterbefälle zustehen.

§. 3.

Künftig sind Heiraths-, Geburts- und Sterbe-
Scheine über Fälle, welche in die den Kirchen-
büchern angehefteten Berichtigungs-Verzeichnisse,
oder in die aus den Civilstands-Registern ange-
fertigten berichtigten Verzeichnisse eingetragen
sind, nur aus diesen Berichtigungs-Verzeichnis-
sen oder berichtigten Verzeichnissen, und zwar
in der nämlichen Form, wie aus den Kirchen-
büchern, zu ertheilen.

§. 4.

Die während der Geltung der Französi-
schen Gesetze kirchlich geschlossenen Ehen sollen
vom Tage der Copulation an gültig seyn, wenn
der Civilact entweder später, oder überall nicht
Statt gefunden hat.

§. 5.

Die Geistlichen haben die während der Geltung der Französischen Gesetze geführten Civilstands-Register wie bisher, sorgfältig aufzubewahren.

Urkundlich Unserer rc.

27) Regierungs-Bekanntmachung vom 16. October, publ. den 19. October 1839.

Mit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung soll zu Siebethshaus eine Betr. die zu Siebethshaus errichtete Chauffeegegeldstätte. Chauffeegegeldstätte errichtet, und das Chauffeegegeld daselbst, vom ersten November d. J. an, nach folgender Taxe erhoben werden:

Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem Wagen, Schlitten oder sonstigen Fuhrwerk zwei Grosen.

Für ein Reitpferd . . . zwei Grosen.

Für nicht angespannte Zugthiere, für Hand- oder Koppelpferde, für Esel, Hornvieh, Füllen à Stück. . ein Grosen.

Für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.

Für jedes angespannte Zugthier vor Frachtwagen, welche mit mehr, als zwei Pferden bespannt sind, und vor allen Frachtkarren, imgleichen vor

IV.

V.



mehreren zusammengekoppelten beladenen Wagen, wenn nämlich der zweite zc. nicht ganz ledig ist drei Groten.

Das Chausséegeld wird in Courant erhoben, wer aber in besserer Münzsorte zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Die Erheber sind ermächtigt, diejenigen Münzsorten, welche bei der Herrschaftlichen Casse nicht angenommen werden, zurückzuweisen.

Wer das Chausséegeld defraudirt, wird von dem Amte mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, policenslich bestraft.

28) Regierungs-Bekanntmachung vom 18. October, publ. den 23. October 1839.

Betr. eine, von der Schiffahrt- und Hafen-Deputation in Hamburg unterm 21. Sept. 1839. erlassene Bekanntmachung wegen Auslegung eines Leuchtschiffes bei dem Schulauer Sande.

Die nachfolgende, durch das Großherzogliche General-Consulat in Hamburg mitgetheilte, von der Schiffahrt- und Hafen-Deputation in Hamburg unter dem 24. Sept. d. J. erlassene Bekanntmachung, die Auslegung eines Leuchtschiffes bei dem Schulauer Sande in der Elbe betreffend, wird hiermit zur Nachricht für die dorthin fahrenden Schiffer zur öffentlichen Kunde gebracht:

„Um den auf- und abfahrenden Schiffern
„an der Stelle der Elbe, woselbst die Fahrt
„am schwierigsten ist, ein noch genaueres
„Merkmal zu geben, als dies durch die ge-

„wöhnlichen Sonnen geschehen kann, ist be-
„schlossen worden, daß vom 1. October d. J.
„an, bei dem Schulauer Sande, nördlich von
„der weißen Tonne № 4. und zwar so nahe
„daran als thunlich, ein Leuchtschiff ge-
„legt werden soll.

„Dieses Schiff wird, so lange es des Eises
„wegen irgend möglich ist, ununterbrochen bis
„ultimo März, jede Nacht ein rothes Lam-
„penfeuer in der Höhe von 24 Fuß über
„dem Wasserspiegel unterhalten, und bei neb-
„lichem Wetter, wenn das Licht nicht zu se-
„hen seyn sollte, wird die Mannschaft noch
„außerdem mit einer Glocke läuten.

„Sollte dieses Schiff durch den Eisgang
„die angegebene Stelle verlassen müssen, so
„ist die Mannschaft angewiesen, sobald als
„irgend thunlich, auf die Station zurück zu
„kehren.

29) Bekanntmachung der Post-Direc-
tion vom 20. Oct., publ. den 26.
Oct. 1839.

Vom Anfang des nächsten Monats an wird
eine Postkutsche zwischen Oldenburg und Han-
nover bestehen, welche

aus Oldenburg {Mittwochen} Morgens 5 Uhr
{Sonnabend} abgeht,
in Hannover Abends 10 Uhr eintrifft;

IV.

V.

Einrichtung ei-
ner Postkutsche
zwischen Olden-
burg und Han-
nover.

aus Hannover } (Donnerstag) Morgens 5 Uhr
} (Sonntag) wieder abgeht,
in Oldenburg Abends 10 Uhr ankommt.

Es steht diese mit der zwischen Oldenburg und Ostfriesland gehenden Postkutsche in genauer Verbindung.

Reichaisen werden gestellt.

Das Personengeld und Ueberfrachtsporto kann in Oldenburg, Hannover und an den Zwischenorten bis zum Bestimmungsorte bezahlt werden, und wird in diesem Falle bei dem Ueberfrachtsporto dießseits die Taxe für gute Sachen, in Courant zur Anwendung gebracht. Der Abgang der Postkutsche erfolgt zuerst am 2. November.

30) Regierungs-Bekanntmachung vom 29. October, publ. den 2. Nov. 1839.

Betr. die vom königlich Belgischen Finanz-Minister erlassene Ordonnanz u. Instruction für die Schiffscapitains hinsichtlich der Abgabe der Einklarirung.

Zur Nachricht für die Seefahrer, welche die Schelde besuchen, wird hiedurch bekannt gemacht, daß eine durch das Großherzogliche General-Consulat zu Antwerpen hieher mitgetheilte, von dem königlich-Belgischen Finanz-Minister erlassene Ordonnanz und Instruction für die Schiffscapitains, betreffend die Abgabe der Einklarirung bei dem ersten Zoll-Comtoir zu Villo, sich auf dem Bureau des Waterschouts zu Brake,

bei dem Amte Minsen und bei dem Vogt der Insel Wangeroog zur Einsicht der Vertheiligten niedergelegt findet.

31) Regierungs = Bekanntmachung vom 5. Nov., publ. den 9. Nov. 1839.

Um die im Districte des Amtes Sever Betr. das Fahren auf der Ziegelsteinstraße im Districte des Amtes Sever. zwischen der Zielbrücke und Großostiem theils schon gelegte, theils noch ferner zu legenden Ziegelstein-Straße in möglichst gutem Stande zu erhalten, wird einstweilen und bis weiter Folgendes angeordnet:

- 1) auf der Ziegelstein-Straße darf kein Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen die scharfen eckigen Köpfe der Radnägeln, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen;
- 2) die Ladung darf
 - a) bei vierrädrigem Fuhrwerk nicht über viertausend Pfund und
 - b) bei zweirädrigem Fuhrwerk nicht über zweitausend Pfund betragen;
- 3) jeden Straffälligen trifft außer einer Brüche bis zu 10 Rthlr. Gold die Verpflichtung zum Ersatz aller durch die Uebertretung obiger Vorschriften veranlaßten Ko-

IV.

V.

sten der Wiederherstellung oder sonstigen Schäden;

- 4) von den wirklich eingezogenen Bruchgeldern erhält der Denunciant $\frac{1}{3}$, die übrigen $\frac{2}{3}$ fließen in die allgemeine Weggeldscaffe;
- 5) über die Contraventionen erkennen die Aemter, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung.

32) Regierungs = Bekanntmachung vom 5. Nov., publ. den 9. November 1839.

Die Erhöhung der Beiträge von den deichfreien Ländereien zu den Deichlasten betr.

Demnach von den deichpflichtigen Eingeseffenen des Stad- und Butjadingerlandes und der vier Marschvogteien vor längerer Zeit eine Erhöhung der Beiträge von den deichfreien Ländereien zu den Deichlasten beantragt worden, und die zur Untersuchung der dadurch in Frage gestellten Verhältnisse angeordnete Immediat-Commission nach Beendigung ihres Geschäfts unlängst ihren unterthänigsten Bericht erstattet hat; so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst Höchster Resolution vom 24. Juni d. J. der Regierung zu erkennen zu geben geruhet:

(I.) wie Höchstdieselben,

in dem Betracht, daß die Königliche Deichordnung vom 6. Mai 1681 sämtliche Deichfreiheiten bereits aufgehoben und eine

gleiche Vertheilung aller Deichlasten, insbesondere im Artikel 1. eine gleichmäßige Vertheilung der Deiche in Pfänder angeordnet habe, diese Anordnung zwar, besunderer Schwierigkeiten halber, nicht zur Ausführung gekommen, dagegen der Grundsatz gleicher Deichlast in späteren gesetzlichen Bestimmungen fortwährend anerkannt, auch eine Wiederherstellung der aufgehobenen Deichfreiheiten späterhin nicht verfügt worden,

eine völlige Gleichstellung der Deichfreien mit den Deichpflichtigen annoch auszusetzen, weniger durch bestehende rechtliche Verhältnisse geboten erachteten, als vielmehr in den auch gegenwärtig zum Theil noch vorhandenen Schwierigkeiten der Ausführung genügenden Grund erblickten, von dieser Maßregel abzustehen

(II.) wie Seine Königliche Hoheit dagegen dem vorerwähnten Antrage der Deichpflichtigen zu willfahren Höchstsich bewogen gefunden, indem

(1.) eines Theil, die Erwägung, daß in früheren Zeiten die Deiche in einem ungenügenden Zustande sich befunden, so daß häufige Einbrüche des Wassers sich ereigneten, auch auf die Werke gegen den Abbruch wenig verwandt worden, daher die Ein-

IV.

V.

Einkünfte der Deich-Casse in der Regel hingereicht, die desfalligen Ausgaben zu bestreiten,

und die fernere Erwägung, daß in neueren Zeiten die Deiche von den Deichpflichtigen mit schwerer Arbeit in besseren Stand gesetzt worden, und noch fortwährend in fast allen Deichbänden es großer Anstrengung zur Erhaltung und Verbesserung der Deiche bedürfe, auch die Anlegung und Unterhaltung kostbarer Werke gegen den Abbruch schon seit langen Jahren und fortwährend die Aufbringung sehr bedeutender Summen erfordert habe, daher die Einkünfte der Deich-Casse zur Bestreitung der desfalligen Ausgaben bei weitem nicht genügt,

es außer Zweifel gestellt, daß die regelmäßige, zur Zeit auf die Verpflichtung zur Bezahlung des s. g. Deichfreiengeldes beschränkte Deichlast der Deichfreien in den wichtigsten Deichbänden in keinem angemessenen Verhältnisse zu der Deichlast der Pflichtigen stehe; auch

(2.) andern Theils, die Erwägung, daß gleichwol dieses Deichfreiengeld bei seiner Einführung im Jahre 1685 an die Stelle der ordinären Deichlast gesetzt, und der noch gegenwärtig unveränderte Betrag des-

selben in Verhältniß zu der damaligen Beträchtlichkeit dieser Deichlast bestimmt gewesen, daher auch in den ersten Jahren nach Erlassung der Deichordnung von 1681 das Deichfreiengeld alljährlich festgesetzt und in der Verordnung vom 24. März 1694 rücksichtlich der deichfreien Ländereien ausdrücklich nur bis weitere Verordnung bei bisheriger Gewohnheit es belassen worden, wonach also der in den leztvorhergegangenen Jahren gezahlte Betrag des Deichfreiengeldes nur einstweilen beibehalten; daß mithin die Deichfreien auf unveränderte Beibehaltung des damals bestimmten Betrags bei wesentlich veränderten Umständen, wie solche längst eingetreten, einen Rechtsanspruch nicht haben,

und die weitere Erwägung, daß das Deichfreiengeld bei seiner Einführung nicht bloß in Rücksicht auf die ordinaire Reparation und Unterhaltung der Deiche; sondern auch, wie namentlich die Königliche Verfügung vom 17. März 1685 und die Bekanntmachungen vom 7. April 1688 und vom 7. April 1692 klar ergeben, rücksichtlich desjenigen, so davon dependirt und anderer nöthigen Wasser-Gebäude zu dem damaligen Be-

IV.

V.

trage bestimmt worden; daß mithin in dem Deichfreiengelde auch die Verpflichtung der Deichfreien zur Concurrnz in Ansehung der für die Werke gegen den Abbruch, als Holzschlagungen, Packwerke, Schlingen und dergleichen regelmäßig aufzuwendenden Kosten befaßt sei,

die rechtliche Ueberzeugung begründet, daß die solchergestalt bestehenden Verhältnisse der Deichfreien eine anderweitige Regulirung derselben, um die erst im Laufe der Zeit entstandene Ueberlastung der Deichpflichtigen gegen die Deichfreien, im Sinne der dieselben betreffenden älteren Verfügungen wiederum annähernd auszugleichen, allerdings zulassen.

(III.) Seine Königliche Hoheit haben sodann in der Eingangß gedachten Höchsten Resolution erklärt, wie bei solcher Sachlage die Ausgleichung der Deichlast der Deichfreien und der Deichpflichtigen auf alle diejenigen Deichbände zu erstrecken sei, in welchen eine Ueberlastung der letzteren sich ergeben habe, und was zunächst die genaue Ermittlung des Beitrags der Deichfreien zu der ordinairn Deichlast der Deichpflichtigen angehe, eine alljährliche oder durchschnittliche Veranschlagung derselben zu Gelde erfordern würde, gleichwol wegen der damit verbundenen mancherlei Schwierigkeiten den Vor-

zug verdiene, davon abzusehen und in dieser Beziehung es bis weiter bei dem bisherigen zu belassen; was aber die Werke gegen den Abbruch betreffe, jene Ausgleichung in einer nachbargleichen Heranziehung der Deichfreien zu den desfalligen Kosten bestehen werde, nur mit der Rücksicht, daß dieselben ihren Beitrag zu den in der Verordnung vom 24. März 1694 bestimmten ordinären Schlingengeldern des Stadt- und Butjadingerlandes und der vier Marschvogteien in dem bisherigen Deichfreiengelde bereits leisten; endlich, die Concurrnz zu den außerordentlichen Deichbeihülfs-Fällen angehend, es ausgleichender Bestimmungen im Wesentlichen nicht bedürfe.

Indem die Regierung in der Darlegung des Obigen der ihr ertheilten Höchsten Anweisung genügt, hat sie nunmehr die darauf gegründeten in der mehrgedachten Höchsten Resolution vom 24. Juni d. J. enthaltenen weiteren Bestimmungen in unmittelbarem Landesherrlichen Auftrage hiemit wie folgt zur öffentlichen Kunde zu bringen:

§. 1.

Die nachstehenden Vorschriften sollen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt anderweitiger Verfügung, sobald eine solche den Umständen nach angemessen befunden werden mögte, im Absicht auf sämtliche im Herzogthum Oldenburg, aus-

IV.

V.

Schließlich der Herrschaft Sever, belegene deichfreie Ländereien, insbesondere also auch rücksichtlich der Landesherrlichen Domainen, gelten.

§. 2.

Die Deichfreien haben das bisherige Deichfreiengeld von resp. 18 gr., 13 $\frac{1}{2}$ gr., 9 gr. und 4 $\frac{1}{2}$ gr. Alles in Courant, auch ferner zu entrichten, sind dagegen von der ordinären Deichunterhaltung, imgleichen in den vier Marschvogteien und im Stad- und Butjadingerlande von der Entrichtung des ordinären Schlangengeldes befreit.

§. 3.

Vom 1. Januar 1839 an, concurriren die Deichfreien des Stad- und Butjadingerlandes zu den in diesem Deichbände aufzubringenden Extra-Schlangengeldern und zu den Kosten der Steindeiche; die Deichfreien in den vier Marschvogteien zu den von diesem Deichbände erforderlichen Extra-Schlangengeldern, die Deichfreien des Stedinger-Delmenhorster Deichbandes zu den in diesem Deichbände auszuschreibenden Schlangengeldern, und zwar in jedem dieser Deichbände gleichmäßig mit den Deichpflichtigen. Die Beiträge der Deichfreien fließen in die betreffenden Schlangencassen resp. in die Steindeichscaffe, so lange nicht eine Vereinigung der letztern mit der Schlangencasse des Stad- und Butjadingerlandes verfügt sein wird.

§. 4.

Die Deichfreien in denjenigen 8 Vogteien, welchen die Erhaltung des Schweyburger-Communiondeichs obliegt, bleiben auch noch bis weiter von allen Kosten befreyt, welche die ordinaire oder extraordinaire Unterhaltung dieses Deichs und der Behuf desselben anzulegenden und zu unterhaltenden ordentlichen oder außerordentlichen Uferwerke erfordern mag, indem eine nähere Ermittelung der Deichlast der Deichpflichtigen und der Deichfreien ergeben hat, daß es zur angemessenen Ausgleichung derselben eines Beitrags der Deichfreien zu den Kosten des Communiondeichs noch zur Zeit nicht bedarf.

§. 5.

In den Deichbänden der Vogteien Schwey und Tade und des ehemaligen Amts Neuenburg bleibt es lediglich bei der Entrichtung des bisherigen Deichfreiengeldes, in so ferne in den genannten Deichbänden auch von dem pflichtigen Bande bedeutende Beiträge zu Werken gegen den Abbruch nicht erhoben werden.

§. 6.

Da die Verpflichtung der Deichfreien zur Concurrenz in außerordentlichen Beihülfsfällen in früher ergangenen Verfügungen, insbesondere den Königlichen Erlassen vom 5. Mai 1683 und 17. März 1685 im Allgemeinen bereits ausgesprochen ist, so soll es dabei sein Verblei-

IV.

V.

ben haben, mit dem Vorbehalt jedoch Landes-
herrlicher Entscheidung wegen der etwaigen Bei-
hülfe der Deichfreien in jedem vorkommenden
Falle. Es wird indeß im Voraus bestimmt,
daß nicht bloß der stattgehabte oder zu besor-
gende Einbruch des Wassers als ein die Con-
currenz der Deichfreien begründender Beihülfs-
fall angesehen werden soll.

§. 7.

Da bei den in neueren Zeiten so ansehn-
lich gesteigerten Bedürfnissen der Schlangencasse
des Stad- und Butjadingerlandes, die im Jahre
1746 bedachten Utenser-Grodenländereien durch
die, in Gemäßheit ihrer Kaufbriefe, in den Jah-
ren 1800 und 1801 ihnen auferlegte Concur-
renz zu den Extra-Schlangengeldern, wonach
dieselben dazu etwa den doppelten Beitrag des
pflichtigen Landes zu leisten haben, im Verhält-
niß zu diesen, wesentlich benachtheiligt sind, eine
solche Benachtheiligung aber zur Zeit der Ab-
fassung der Kaufbriefe weder beabsichtigt, noch
überhaupt nur vorherzusehen war; so sollen mit
Rücksicht auf die Billigkeit die gedachten Gro-
denländereien zu den im Stad- und Butjadin-
ger-Deichbände aufzubringenden Extra-Schlang-
engeldern, vom 1. Januar 1839 an, bis wei-
ter gleichen Beitrag mit den pflichtigen Länd-
ereien entrichten, dagegen aber auch in derselben
Maße wie diese zu den Kosten der Steindeiche

concurriren, indem eine Befreiung der Atnenser Groden-Ländereien von diesen letztern Kosten aus ihren Kaufbriefen um so weniger hergeleitet werden kann, als zur Zeit der Abfassung derselben die Steindeiche noch nicht vorhanden waren, und die Einrichtung, wonach die Kosten der Steindeiche besonders repartirt und nicht, wie die übrigen Kosten der Werke gegen den Abbruch von den Extra-Schlingengeldern be richtet werden, auf einer spätern speciellen Verfügung beruht, auch durch die Anlegung der Steindeiche, insoferne sie an die Stelle der sonst gegen den Abbruch erforderlichen Werke getreten sind, die Last der Schlingen-Casse, zu welcher die Atnenser-Grodenländereien bisher beigetragen haben, vermindert ist.

§. 8.

Aus demselben eben gedachten Grunde haben auch die Wurthländereien, so wie sie zu den Extra-Schlingengeldern gleich dem pflichtigen Lande contribuiren, zu der Steindeichscaffe nach bargleichen Beitrag zu leisten.

§. 9.

Diejenigen Landbesitzer welche in Ansehung ihrer Deichlasten von der Deichcommüne sich frei gekauft haben, sind verpflichtet, einer völligen Gleichstellung mit den Deichfreien sich zu unterwerfen, sobald ihnen eine genügende Entschädigung geboten wird.

IV.

V.

§. 10.

Die Exemption gewisser Ländereien, welche Deichpfänder in natura haben, vom Deich- oder Schlengenverbande, bleibt zwar einstweilen an- noch beibehalten, indessen hat die Regierung die Aufnahme derselben in den Deich- oder Schlengenverband zu veranlassen.

§. 11.

Eine Nachlage für die verflossene Zeit soll von den Besitzern der deichfreien Ländereien überall nicht gefordert werden.

§. 12.

Alle, die es angeht, haben hiernach sich zu achten und die betreffenden Ämter insbeson- dere die zur Erhebung der Beiträge von den deichfreien Ländereien erforderlichen Register an- zufertigen.

33) Bekanntmachung der Justiz-Canz-
lei vom 5. Novemb., publ. den 9.
Nov. 1839.

Betr. die den jü-
dischen Gemein-
den bewilligte
Freiheit von
Stempelpapier-
und Gerichts-
kosten.

Es wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, auch den jüdischen Gemeinden die den christlichen Kirchen- und Schul-Gemeinden gesetzlich zustehende Freiheit von Stempelpapier- und Gerichts-Kosten gnädigst zu bewilligen.

34) Regierungs = Bekanntmachung
vom 6. November, publ. den 13.
November 1839.

Da die im hiesigen Herzogthume bestehenden Sielfreiheiten zu Beschwerden Veranlassung gegeben, auch von den Sielpflichtigen auf eine nähere Untersuchung derselben bereits angetragen ist; so haben Seine Königliche Hoheit, der Großherzog sich bewogen gefunden, diese Untersuchung anzuordnen, und zu dem Ende eine Commission bestehend aus dem Geheimen Rath Kunde, dem Geheimen Hofrath Hakewessell und dem Regierungs = Rath Bulling zu ernennen, welche, nach untersuchter Sache und Bernehmung der Betheiligten, ihr geprüfetes Gutachten an Seine Königliche Hoheit zu erstatten hat.

Betr. die Errichtung einer Commission zur Untersuchung der im Herzogthum Oldenburg bestehenden Sielfreiheiten.

Indem die Regierung die Niedersetzung der Commission zur öffentlichen Kunde bringt, werden zugleich in Auftrag Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs die betreffenden Behörden und Alle, die es angehet hiemit angewiesen, den Requisitionen, Aufträgen und Verfügungen der Commission, welche in dem derselben übertragenen Geschäfte an sie ergehen mögten, gebührend Folge zu leisten.

IV.

V.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is mirrored across the page.

